

Infektionsschutzrechtlich notwendige Hinweise und Maßnahmen für Präsenzveranstaltungen der IHK Akademie München und Oberbayern

Dieses Schutz- und Hygienekonzept dient dem Gesundheitsschutz aller Beteiligten der Weiterbildungsveranstaltungen (Prüfungen, Unterrichtungen, Lehrgänge, Seminare) und wird entsprechend den Entwicklungen angepasst. Die Regelungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV), sowie einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

1. Hinweis auf Gruppen, für die das erhöhte Risiko einer Corona-Erkrankung besteht

Als erhöhtes Risiko gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung vorliegt, insbesondere Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere ,
- wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison),
- eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie vorliegt
- eine Schwerbehinderung vorliegt
- oder eine oder mehrere der oben genannten Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld vorliegen

2. Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln

Folgende Verhaltensregeln zum Infektionsschutz gelten für Trainer/-innen und Teilnehmer/-innen

- Eine gute Handhygiene (regelmäßiges Händewaschen mind. 20 sec)
- Einhaltung der Husten- und Nieshygiene
- Einhaltung des Abstandgebotes (1,5m), insbesondere beim Eintreffen und Verlassen des Unterrichtsgeländes
- Kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Bei Erkrankungssymptomen für Covid-19 (z.B. Atemprobleme, Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmackssinnes, Übelkeit, Durchfall) oder einem **unmittelbaren Kontakt** in den letzten 14 Tagen zu Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, ist die **Teilnahme an der Veranstaltung untersagt**.

Zudem bitten wir Sie, bei Reisen abzuwägen, wie hoch das Risiko einer Ansteckung ist. Dabei verweisen wir auf die jeweils geltenden Ein- und Ausreisebestimmungen durch das Auswärtige Amt und des Robert Koch Institutes. Wer aus einem ausländischen Risikogebiet einreist, darf nur nach Einhaltung der aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften am Unterricht teilnehmen (z.B. Nachweis Aufhebung Quarantäne durch das Gesundheitsamt).

3. Beachtung konkreter Regeln für die Veranstaltungen

- In den Eingangsbereichen der IHK Akademie befinden sich Apparate für die Desinfektion der Hände. Bitte benutzen Sie diese beim Betreten und vor Verlassen des Gebäudes.
- Auf allen Stockwerken der IHK Akademie besteht die Möglichkeit, die Hände zu waschen.
- Die Räume sind zu Fuß über das Treppenhaus erreichbar, so dass kein Aufzug benutzt werden muss. Bitte nutzen Sie Aufzüge nur einzeln.
- Je nach Standort und Anzahl der Veranstaltungen wird der Unterrichtsbeginn zeitlich gestaffelt, um größere Ansammlungen von Teilnehmer/-innen zu vermeiden.

- In den Gebäuden, auf allen Begegnungs-, Verkehrs- und Freiflächen der IHK Akademie besteht für die Teilnehmer/-innen, Dozent/-innen, Besucher/-innen sowie die Mitarbeiter/-innen eine **Maskenpflicht** für einen Mund-Nasen-Schutz (**medizinische Gesichtsmaske, FFP2- / FFP3-Maske**), sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Masken mit Ausatemventil sind nicht gestattet, da sie nur den Träger schützen.
- Die einzelnen Veranstaltungsräume sind so gestaltet, dass ein Mindestabstand von 1,50 m von allen Teilnehmer/-innen und Dozent/-innen eingehalten werden kann und ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann:
 - Eine Veränderung der Sitz- und Tischstellung im Raum ist nicht gestattet
 - Die Anzahl der Stühle im Raum entspricht der max. Kapazität des Raumes in Bezug auf dieses Hygieneschutzkonzept
 - Dozenten/-innen sollen ihren Dozentenbereich während des Unterrichtens nicht verlassen, andernfalls besteht für sie Maskenpflicht
 - Gruppen- und Partnerarbeiten sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes möglich
 - Der Austausch von Arbeitsmitteln wie Stifte usw. ist zu vermeiden
 - Die Unterrichtsräume werden regelmäßig gelüftet (mindestens alle 20 Minuten)
 - Im Veranstaltungsraum ist beim Verlassen des Sitzplatzes das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes grundsätzlich erforderlich
 - Die Teilnehmer/-innen der einzelnen Kurse, Lehrgänge und Seminare verbleiben im festgelegten Klassenverbund
- Bei Missachtung der geltenden Regeln sind Trainer/-innen und Mitarbeiter/-innen ermächtigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Ausschluss aus dem Unterricht).

4. Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet)

- Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.
- Der Kursbesuch setzt somit voraus, dass Sie die 3G-Regelung zwingend einhalten. Dazu fordern wir Sie auf, zu Ihrem jeweiligen Unterrichtstermin einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder einen gültigen Test mitzubringen und bei der Eingangskontrolle vorzuweisen. Eine Kursteilnahme ist ohne entsprechende Bescheinigung nicht möglich. Ein Verstoß gegen die 3G-Regelung ist nach § 19 Nr. 2 der 14. BayIfSMV bußgeldbewehrt und wird vom Veranstalter gemeldet.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind lt. 14. BayIfSMV, § 3 Abs. 1 Trainerinnen und Trainer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.

Stand: 02.09.2021